

aus?“ Soweit ich einen Überblick habe über die Praxis der Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaft und auch Gerichte, so, glaube ich, kann man das nicht allgemein sagen. Dafür gibt es m. E. folgende Ursachen:

1. Unsere Richter, Staatsanwälte und Angehörigen der Untersuchungsorgane sind viel zuwenig darüber unterrichtet, welche Möglichkeiten zur Beantwortung spezieller Fragen entsprechend dem derzeitigen Stand der Kriminalistik und anderer Wissenschaften überhaupt bestehen. Das zeigt sich darin, daß sie vielfach nicht von der Möglichkeit z. B. einer kriminal-technischen Untersuchung von Beweismaterial Gebrauch machen. Ich erhielt erst kürzlich einen Anruf von einem ehemaligen Studenten, der jetzt als Staatsanwalt tätig ist, der mich um Auskunft bat, ob man denn überhaupt die Möglichkeit hat, durch entsprechende kriminal-technische Untersuchungen festzustellen, ob ein Brief geöffnet und nachträglich geschlossen worden ist. Ich glaube wohl mit Recht annehmen zu können, daß zumindest die Mehrzahl aller hier Anwesenden diesem Staatsanwalt die Frage hätte beantworten können. Auf der anderen Seite zeigt sich diese Unkenntnis darin, daß an Sachverständige Fragen gestellt werden, bei denen die Unmöglichkeit ihrer Beantwortung bei etwas gründlicherer Überlegung der Fragesteller selbst erkennen müßte. Z. B. wurde dem Kriminal-Technischen Institut ein ausgebautes Türschloß mit einem Nachschlüssel eingesandt mit der Bitte festzustellen, ob dieses Schloß mit Hilfe dieses Nachschlüssels geöffnet worden sei. Gleichzeitig teilte man mit, daß man vorher schon einmal probiert hätte, ob dieser Schlüssel überhaupt zu diesem Schloß paßt. Es ist natürlich klar, daß sich der Einsender schon vorher bei einiger gründlicher Überlegung hätte sagen müssen, daß es den Kriminalisten wohl kaum möglich sein wird, nun festzustellen, welche der Kratzspuren, die durch diesen Schlüssel verursacht worden sind, nun durch den Einsender selbst oder durch den Täter verursacht worden sind.

Die mangelnde Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten, aber auch die Grenzen bei der Beantwortung von Spezialfragen durch den Sachverständigen von seiten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane hat nicht zuletzt ihre Ursache in der unzureichenden kriminalistischen Ausbildung. Ich möchte auf diese Frage nicht speziell eingehen, denn dazu bedürfte es ziemlich langer Ausführungen. Eines steht aber fest, wer nicht weiß, welche Möglichkeiten zur Feststellung der objektiven Wahrheit bestehen und diese nicht ausnutzt, kann in vielen Fällen auch nicht die objektive Wahrheit vollständig feststellen.

2. Die Unkenntnis über die Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalistik bei der Klärung von Spezialfragen führt weiter dazu, daß insbesondere unsere Gerichte Untersuchungsergebnissen der Sachverständigen viel zuwenig kritisch begegnen. Selbstverständlich kann man von keinem Richter verlangen, daß er eine fachliche Würdigung der Sachverständigentätigkeit vornehmen soll: Er muß sich selbst aber in dieser Spezialfrage Klarheit mit Hilfe des Sachverständigen verschaffen und zu einer bestimmten Überzeugung in dieser Spezialfrage gelangen. Und daran fehlt